

Satzung

der Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth

zur Änderung der Friedhofssatzung

vom 20. April 1988

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419)) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Bestattungsgesetzes vom 4.3.1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung vom 3.10.1980 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12

Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Doppelgrabstätten
3. Urnengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(3) Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Doppelgrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden ausgewiesen:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,40 m und einer Breite von 0,70 m je Grabstätte (Außenkante Grabeinfassung).
2. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte (Außenkante Grabeinfassung).

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 - nur eine Leiche beigesetzt werden."

3. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten werden für Erdbeisetzungen von Eheleuten eingerichtet, wenn der überlebende Partner mindestens 65 Jahre alt ist.

(2) Die Doppelgräber haben folgende Maße:
Länge 2,50 m, Breite 2,30 m (Außenkante Grabeinfassung).

(3) Bei Erdbeisetzungen sind vor Beisetzung des ersten Sarges Doppelgräber mit standsicheren, mindestens 0,85 m hohen Trennwänden auszustatten."

(4) Das Abräumen von Reihen- und Doppelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht."

4. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen werden in Urnengrabstätten beigesetzt.

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen beige-
setzt werden. Die Beisetzung der zweiten Urne ist nur zulässig,
wenn der überlebende Angehörige im Zeitpunkt der ersten Bestattung
mindestens 65 Jahre alt ist.

(4) Urnengrabstätten haben folgende Maße:
Länge 0,80 m, Breite: 0,80 m (Außenkante Grabeinfassung).

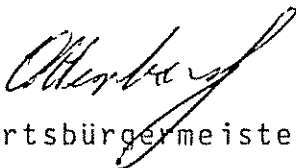

(5) Die Beisetzung ist beim Ortsbürgermeister rechtzeitig anzu-
melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamt-
lichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuer-
bestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten
die Vorschriften für Reihen- und Doppelgrabstätten ent-
sprechend auch für Urnengrabstätten."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stockhausen-Ilffurth, den 20. April 1988


Ortsbürgermeister 

Gegen vorstehende Satzung werden keine
Bedenken erhoben
(§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den 05. APR. 1988



Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises

Im Auftrage:


(Hannappel)